

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Herr Habersaat
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-40.13/26.002

Kiel, 25.09.2026

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7328

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

***- Drucksache 20/4654 sowie Umdruck 20/7044
- Umdruck 20/7037***

Ihr Schreiben vom 10. September 2026

Sehr geehrter Herr Habersaat,

bezugnehmend auf die obigen Unterlagen bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hinweise bestehen zu § 30 Abs. 1 Nr. 1 SchulG-E (Ton- und Bildaufnahmen im Unterricht). Meiner Stellungnahme liegt folgende Gliederung zugrunde:

1. Hinweise zum Gesetzentwurf der Landesregierung- Drucksache 20/4654 sowie Umdruck 20/7044
2. Beantwortung der Frage der SPD-Landtagsfraktion zu Ziffer 1 unter „Audio- und Videoaufnahmen“ – Umdruck 20/7037
3. Lösungsvorschlag des ULD

Zu 1.: Hinweise zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4654 sowie Umdruck 20/7044

Der Gesetzentwurf soll unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben den Lehrkräften an den Schulen nach meinem Verständnis

- die Möglichkeit schaffen, den Schülerinnen und Schülern im Unterricht durch Einsatz von Videotechnik eine Rückmeldung geben zu können, inwieweit Leistungen verbessert werden können;
- einen möglichst aufwandarmen und unbürokratischen Weg eröffnen, Videotechnik einzusetzen;
- die Gestaltung des Unterrichts mit digitalen Optionen der Wissensvermittlung ermöglichen.

Alle drei genannten Ziele werden von mir unterstützt. Unter Berücksichtigung der Drucksache 20/4654 und des Umdrucks 20/7044 soll § 30 Abs. 1 Nr. 1 SchulG nun folgende Fassung erhalten, wobei die beabsichtigten Änderungen in kursiver und gefetteter Schrift hervorgehoben sind:

„Personenbezogene Daten **der in § 22 Absatz 4 Satz 2 genannten Kinder**, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Es sind dies:

1. bei Schülerinnen und Schülern **sowie den in § 22 Absatz 4 Satz 2 genannten Kindern**: (...) **Ton- und Bilddaten, soweit und solange die Datenverarbeitung zur pädagogischen Rückmeldung im konkreten Einzelfall des lehrplanmäßigen Unterrichts geeignet, erforderlich und angemessen ist, wobei die Datenverarbeitung nicht angemessen ist, wenn die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler einen entgegenstehenden Willen erklärt haben (...)**“.

Hierzu bestehen folgende Hinweise:

- a) Bei den in § 22 Abs. 4 Satz 2 genannten Kindern handelt es sich um jene, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden und die regelmäßig noch eine Kindertagesstätte besuchen. Es ist nicht erkennbar, **weshalb die Schulträger und Schulämter die Befugnis erhalten sollen**, von diesem Personenkreis Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen. Darüber hinaus bleibt offen, weshalb Schulträger und Schulämter die Befugnis erhalten sollen, von Schülerinnen und Schülern Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen.
- b) Die Vorschrift erfasst die genannten Kinder im Vorschulalter bis zum Erreichen eines maßgeblichen Schulabschlusses. **Eine Differenzierung nach dem Alter fehlt**. In der Gesetzesbegründung (Umdruck 20/7044, S. 3) wird dazu ausgeführt: „Überhaupt dürften Bild- und Tonaufnahmen erst in höheren Jahrgangsstufen in Betracht kommen.“ Der Gesetzeswortlaut ist aber ein anderer. Die Befugnis erstreckt sich auf alle Altersgruppen.
- c) Nach dem Wortlaut **findet ein entgegenstehender Wille von Kindern im Vorschulalter keine Berücksichtigung**. Ein entgegenstehender Wille von Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 1 soll bei der Angemessenheitsprüfung hingegen Berücksichtigung finden. Unabhängig davon, ob Kinder ab Klassenstufe 1 bereits einen solchen Willen klar äußern würden, sind die Gründe für eine Ausklammerung der Vorschulkinder nicht erkennbar.
- d) Eine Widerspruchslösung würde ein aktives Handeln der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern, um eine Ton- und Bildaufnahme zu verhindern. Zu berücksichtigen ist, dass minderjährige Personen ihren Willen nicht immer offen kommunizieren werden, denn es kann ein **Gruppendruck zur Akzeptanz von Aufnahmen** entstehen, gerade wenn niemand einen Widerspruch äußert. Vor oder während einer bereits laufenden Aufnahme zu widersprechen, erfordert **ein höheres Maß an Courage**, als wenn vor der Aufnahme mit dem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Erklärung und regelmäßig unter Einbeziehung der Eltern nach einer Einwilligung gefragt wird. Der Gruppendruck könnte sich noch erhöhen, wenn

die **Aufnahmen zur gemeinsamen Auswertung allen Schülerinnen und Schülern präsentiert werden sollen** oder wenn eine **Gruppenarbeit Gegenstand einer Ton- und Bildaufnahme** sein soll und eine Schülerin oder ein Schüler in der Gruppe insgeheim einen entgegenstehenden Willen hat. Im Übrigen bleibt auch fraglich, wie Eltern, die ja nicht aktiv am Unterricht teilnehmen, einen Widerspruch für ihre Kinder äußern können. Im letzteren Fall müsste der Widerspruch durch die Eltern gegebenenfalls vor der Aufnahme erklärt werden, nachdem die Lehrkraft diese über die beabsichtigte Aufnahme des Kindes und die Existenz eines Widerspruchsrechts informiert hat.

- e) Zur Widerspruchslösung wird in der Gesetzesbegründung (Umdruck 20/7044, S. 3) noch wie folgt ausgeführt: „Selbst falls Eltern einer Ton- und Bildaufnahme ausdrücklich nicht widersprechen oder diese im Einzelfall sogar gegenüber der Lehrkraft anregen, wird die Lehrkraft von einer Aufnahme absehen, wenn sie erkennt, dass die Schülerin oder der Schüler damit überfordert wäre und daher kein pädagogischer Nutzen zu erwarten ist.“ **Was gilt, wenn die Lehrkraft eine solche Situation nicht erkennt?** Wie könnte sich die Erkenntnis einer Überforderung im Einzelfall auf die Notengebung auswirken? Wie wirkt sich ein Widerspruch auf die Notengebung aus? Wie lässt sich ausschließen, dass ein Widerspruch als Zeichen fehlender Mitarbeit oder als Mangel an Sozialkompetenz wahrgenommen wird?
- f) Die Zwecksetzung für die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen wird beschrieben mit einer „pädagogischen Rückmeldung“. In der Gesetzesbegründung wird zudem auf die Verfolgung eines „pädagogisch-didaktischen Zwecks“ (Umdruck 20/7044, S. 3) abgestellt. Zu beachten ist, dass die Zwecksetzung „pädagogisch-didaktisch“ sehr weitgehend ist. Darauf deutet auch die Gesetzesbegründung (Drucksache 20/4654, S. 41) hin, indem dort steht: „Der Einsatz dieses Mittels kommt **u.a.** im Sportunterricht und bei darstellenden oder rhetorischen Aufgaben in Betracht.“ Es sind keine weiteren pädagogisch-inhaltlichen Begrenzungen erkennbar, sodass nahezu in jedem Unterrichtsfach nun Bild- und Tonaufnahmen für eine pädagogische Rückmeldung denkbar wären.
- g) Richtig erscheint der in der Gesetzesbegründung erläuterte Ansatz, nähere Regelungen in der Schul-Datenschutzverordnung zu treffen. Dazu wird ausgeführt: „Es wird z.B. durch die Schule sicherzustellen sein, dass insbesondere Videoaufnahmen von Sportübungen von Schülerinnen und Schülern nur kurzfristig auf dienstlichen Geräten gespeichert und spätestens unverzüglich nach Ende der Schulstunde wieder gelöscht werden“ (Drucksache 20/4654, S. 41). **Allerdings wäre die Einhaltung solcher Vorgaben praktisch kaum kontrollierbar:** Nutzen Lehrkräfte für die Aufnahmen tatsächlich ein Dienstgerät oder stattdessen ein privates Gerät? Erfolgt tatsächlich „spätestens unverzüglich nach dem Ende der Schulstunde“ eine Löschung der Aufnahmen?

Zu 2.: Beantwortung der Frage der SPD-Landtagsfraktion zu Ziffer 1 unter „Audio- und Videoaufnahmen“ – Umdruck 20/7037

In NRW wird die Einwilligungslösung angewandt. Gemäß § 120 Abs. 6 Schulgesetz NRW gilt demnach: „Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts oder sonstiger verbindlicher Schulveranstaltungen bedürfen der Einwilligung der betroffenen Personen. Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden. Den betroffenen Personen dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie eine Einwilligung nicht erteilen.“ Stellt man die Einholung von Einwilligungen und die Regelung des Einsatzes von Video-technik nebst Einräumung eines Widerspruchsrechts gegenüber, so ergeben sich insbesondere folgende Punkte:

- In beiden Fällen erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, sodass die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO zu erfüllen sind. Der Aufwand bleibt dafür gleich.
- Beide Lösungsansätze erfordern die Einhaltung von Hinweispflichten: Bei der Einwilligung ist über die Widerruflichkeit der Erklärung (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO), bei der Widerspruchslösung ist über die Möglichkeit eines Widerspruchs (Art. 21 Abs. 4 DSGVO) aufzuklären. Dabei entstehen für die Lehrkräfte bzw. die Schulen in beiden Fällen Nachweispflichten (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Es stellen sich bei beiden Lösungsansätzen Fragen im Zusammenhang mit der Einsichtsfähigkeit minderjähriger Personen, etwa dazu, wem gegenüber Hinweispflichten zu erfüllen sind (ggf. Einbeziehung der Eltern) und inwieweit Erklärungen eigenverantwortlich abgegeben werden können.
- Weder Einwilligungen noch Widersprüche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Die Rechtsprechung sieht in Einwilligungen (opt in) einen höheren Schutzstandard, da betroffene Personen vor Beginn der Datenverarbeitung nicht aktiv werden müssen: Fehlt eine Einwilligung, besteht keine rechtliche Grundlage für die Aufnahme. Im Fall einer Widerspruchslösung (opt out) ist der Schutzstandard niedriger, da betroffene Personen gehalten sind, möglichst vor Beginn der Datenverarbeitung zu widersprechen. Betroffene Personen müssen also aktiv werden, um eine Aufnahme zu verhindern.

Bezüglich des erwähnten Einsatzes von Avataren zur Ermöglichung der Unterrichtsteilnahme eines erkrankten Kindes wäre noch von Bedeutung, dass nach meinem Kenntnisstand zusätzlich Einwilligungen der betroffenen Lehrkräfte einzuholen sind, da auch deren Kommunikation übertragen wird.

Zu 3.: Lösungsvorschlag des ULD

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Schulen und zur Ermöglichung von Mitteln der modernen und digitalen Datenverarbeitung im Unterricht wird folgender Lösungsansatz vorgeschlagen. Näheres könnte in der Schul-Datenschutzverordnung SH geregelt oder in einem Leitfaden für die Schulen ausgeführt werden:

- Die Lehrkräfte bieten in einer Unterrichtssituation an, dass die *Möglichkeit einer pädagogischen Rückmeldung* mittels Ton- und Bildaufzeichnung besteht und weisen darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler auch noch während der Aufnahme widersprechen könnten. Soweit in der Praxis entsprechende Aufnahmen ohnehin nur bei höheren Jahrgangsstufen in Betracht kommen, wäre eine Differenzierung nach dem Alter denkbar: Bei niedrigeren Jahrgangsstufen sollte auf Aufnahmen verzichtet werden, zumal es anderenfalls auf den Widerspruch der Eltern ankommen könnte.
- Schülerinnen und Schüler, die von diesem Angebot Gebrauch machen möchten, melden sich daraufhin *eigeninitiativ*. Jene Schülerinnen und Schüler, welche von vornherein keine Aufnahmen möchten, müssen sich nicht erklären und unterliegen auch keinem möglichen Gruppenzwang. Ohne Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler: keine Aufnahme. Für Lehrkräfte wird das Risiko einer Fehlbeurteilung damit reduziert, dass im Einzelfall bei Schülerinnen oder Schülern durch die Aufnahme eine emotionale Überforderung eintritt. Weiterhin müssen die Lehrkräfte keine vertiefte Angemessenheitsprüfung durchführen, was diese entlastet.

- Die Aufzeichnung von Ton- und Bilddaten für pädagogisch-didaktische Zwecke erfolgt *ausschließlich* mit den vom Land den Lehrkräften zur Verfügung gestellten dienstlichen Endgeräten. Private Geräte dürfen nicht zum Einsatz kommen. Zur Sicherstellung der zeitnahen Löschung der Aufnahmen wird eine *zentrale Einstellung* auf den dienstlichen Geräten der Lehrkräfte vorgenommen.
- Die Schülerin oder der Schüler können sich die Aufnahme gemeinsam mit der Lehrkraft ansehen, die dann auf dieser Basis Verbesserungsvorschläge machen oder eine gelungene Umsetzung des Unterrichtsstoffes bestätigen kann.

Für Rückfragen und die weitere Begleitung der Gesetzgebung stehe ich Ihnen gern zusammen mit dem bei mir zuständigen Referatsleiter Herr Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz